
Bericht

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Frankfurt am Main

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Auftrag: DEE00098109.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	6
I. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	6
II. Erläuterungen zur Geschäftsentwicklung	6
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
I. Gegenstand der Prüfung	11
II. Art und Umfang der Prüfung	11
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
2. Jahresabschluss	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
E. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AUM	Assets under Management
BBG	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVI e.V.	Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main eingetragener Verein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KG	Kommanditgesellschaft
n.F.	neue Fassung
PC	Personal Computer
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Rundschreiben

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2022 erteilte uns die Geschäftsführung des

**BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,
Frankfurt am Main,**
(im Folgenden kurz "Verein", "Verband" oder "BVI" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage des uns mit Auftragseingang vom 19. April 2023 erteilten Auftrags nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.

Der Verein hat **keinen Lagebericht** aufgestellt, da die Satzung dies nicht vorgibt und eine Aufstellung in Anlehnung an den IDW PS 750 in Verbindung mit IDW RS HFA 14 nicht vorgeschrieben ist.

3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss als Anlage I beigefügt ist. Da es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung handelt, ist dieser Bericht nur an den geprüften Verein gerichtet.
5. Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen **Erläuterungsteil** erstellt, der diesem Bericht beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

7. **Vereinszweck** des Vereins ist die nationale und internationale Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder zur Förderung des Investmentstandortes Deutschland. Generell führt der Verein keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Absicht, Überschüsse zu erwirtschaften. Zurzeit wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten (siehe Anlage I), der mit dem Ziel der Kostendeckung arbeitet.
8. Die **Bücher** wurden mit den Zahlen der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2021 eröffnet. Sie entsprechen den Vorschriften des HGB und den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)**. Das **Belegwesen** ist ordnungsgemäß.
9. Zum **Nachweis der Vermögenswerte und Schulden** lagen uns Kontoauszüge und andere Unterlagen entsprechend dem IDW PS 300 vor.
10. Nach unseren Feststellungen und nach der uns von der Geschäftsführung übergebenen Vollständigkeitserklärung sind die Vermögenswerte und Schulden im Jahresabschluss vollständig erfasst.
11. Der **Ausweis** in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften erfolgt.
12. Die **Wertansätze der Bilanzposten** stimmen mit den handelsrechtlichen Vorschriften überein; die zum 31. Dezember 2022 bestehenden Rückstellungen halten wir für angemessen.
13. **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag** lagen nach Angaben der Geschäftsführung nicht vor und sind uns nicht bekannt geworden.
14. Die von uns verlangten Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt und die gewünschten Auskünfte bereitwillig erteilt. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

II. Erläuterungen zur Geschäftsentwicklung

15. Da die gesetzlichen Vertreter des Vereins keinen Lagebericht aufgestellt haben, können wir als Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nicht nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.
16. Aus dem - unter Zugrundelegung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) - aufgestellten Jahresabschluss sowie den sonstigen geprüften Unterlagen haben wir

folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbands von Bedeutung sind:

- Insgesamt hat sich die Anzahl der Vollmitglieder im Geschäftsjahr 2022 auf einem konstanten Niveau etabliert.
- Das Budget des Vereins wird im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge finanziert und befindet sich auf Vorjahresniveau.
- Der BVI veranstaltet regelmäßig auf Grund der sich ändernden Rahmenbedingungen und dem hieraus resultierenden Informationsbedarf der Branche Seminare und andere Veranstaltungen. Dies verdeutlicht die unveränderte Bedeutung des Verbandes für die Asset-Management-Branche. Daneben ist der BVI auch global vernetzt und international aktiv.
- Im Geschäftsjahr beschäftigte der BVI durchschnittlich 48 Mitarbeiter. Damit bewegt sich sowohl die Anzahl der Mitarbeiter als auch die Personalausstattung der einzelnen Abteilungen des BVI auf einem gegenüber dem Vorjahr gleichbleibenden Niveau.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

17. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. Juni 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Die Prüfung wurde für Zwecke des Vereins durchgeführt und der Bestätigungsvermerk ist nur zur Information des Vereins über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Unsere Verantwortung für die Prüfung und für unseren Prüfungsvermerk besteht gemäß diesem Auftrag allein dem Verein gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung; insbesondere sind keine Dritten in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen. § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, ist nicht abbedungen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

18. Gegenstand unserer Prüfung war der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) aufgestellte **Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, einschließlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss tragen die Geschäftsführer des BVI als gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 11 Abs. 3 der Satzung in Verbindung mit § 30 BGB. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
19. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des BVI, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

20. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
21. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
22. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
23. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem des BVI verschafft.
24. Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams festgelegt.

25. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

- Betrachtung der Beitragssysteme des BVI sowie der BVI Ombudsstelle in Bezug auf deren Angemessenheit
- Prüfung der Zuordnung von Kosten zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Prüfung des Risikos von Unrichtigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Vereinnahmung von Beitragserlösen
- Prüfung des Risikos, dass Führungsebenen eingerichtete Kontrollmaßnahmen umgehen

26. Ausgehend von unserem Verständnis des rechnungslegungsrelevanten Kontrollsystems haben wir in den Bereichen, in denen die Vereinsleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingerichtet hat, Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der beim BVI eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials und der zusätzlichen Angaben im Jahresabschluss ausgehen konnten, haben wir anschließend aussagebezogene Prüfungshandlungen, d.h. analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Für das Berichtsjahr haben wir neben aussagebezogenen Prüfungshandlungen für den Abschlussposten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ auch Aufbau- und Funktionsprüfungen durchgeführt. Die übrigen Abschlussposten wurden aussagebezogen geprüft.

27. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten des BVI haben wir Kontoauszüge, Leistungsverträge, Vereinsregisterauszüge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

28. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- An der Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.
- Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2022 Bankbestätigungen zukommen lassen.
- Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen haben uns versicherungsmathematische **Gutachten von unabhängigen Sachverständigen** vorgelegen, deren Ergebnisse wir nutzen konnten.

29. Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

30. Für die Buchhaltung einschließlich Anlage- sowie Lohnbuchhaltung bedient sich der Verein der Standard-Software „Lexware buchhaltung 2022“ der Firma Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg. Das Buchhaltungsprogramm wird auch für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet.
31. Anschaffungen von Gütern sowie die Beauftragung von Dienstleistungen müssen vorab schriftlich beantragt und vom jeweiligen Vorgesetzten genehmigt werden. Die eingehenden Rechnungen werden grundsätzlich von den jeweiligen beantragenden Mitarbeitern auf sachliche Richtigkeit überprüft. Anschließend erfolgt die Freigabe der Rechnung sowie die Zahlungsanweisung durch den Vorgesetzten. Die schriftliche Genehmigung und die Rechnung werden zur Kontierung des entsprechenden Geschäftsvorfalles an die Buchhaltung weitergegeben. In der Buchhaltung wird neben der Buchung noch einmal überprüft, ob der Prozess vom Antrag bis zur Prüfung der Rechnung gemäß den internen Vorgaben eingehalten wurde. Wir haben den Prozess sowie die damit assoziierten Kontrolltätigkeiten stichprobenartig geprüft. Bei den von uns geprüften Geschäftsvorfällen wurde das intern vorgegebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt und das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Außerdem ergab unsere Prüfung keine Hinweise darauf, dass Geschäftsvorfälle nicht vollständig und zeitgerecht erfasst wurden.
32. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.
33. Das Buchhaltungsprogramm ist auf einem separaten, lediglich zum Datentransfer ans Netzwerk angeschlossenen PC installiert. Das Programm einschließlich der zugrundeliegenden Daten wird mehrmals im Monat sowie zum Ende eines jeden Geschäftsjahres auf der Festplatte des PC und auf einem externen Speichermedium gesichert.

2. Jahresabschluss

34. Im Jahresabschluss des BVI bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang wurden die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Ergänzende Bestimmungen der Satzung waren nicht zu beachten.

35. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
36. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
37. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu § 285 S. 1 Nr. 9a) und b) unterlassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

38. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.
39. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).
40. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden die allgemeinen **Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften** der §§ 242 ff. HGB angewendet.
41. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang (Anlage I). Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.
42. Die **Aktiva und Passiva** sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung und der Vorschriften des HGB vorsichtig bewertet.
43. Die Sachanlagen (**Betriebs- und Geschäftsausstattung**) werden mit den Anschaffungswerten, vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungen, angesetzt. Die **geringwertigen Wirtschaftsgüter** bis € 250 werden im Jahr der Anschaffung auf den Erinnerungswert abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter über € 250 werden analog der Betriebs- und Geschäftsausstattung planmäßig abgeschrieben.

44. Der **versicherungsmathematische Wert** der Pensionsverpflichtung wird unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Projected Unit Credit Methode) ermittelt. Als **versicherungsmathematisches Verfahren** kommt das Teilwertverfahren zur Anwendung. Der Berechnung liegt ein Gutachten der Firma Mercer Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, vom 9. März 2023 zugrunde.
45. Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wurden die Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck verwendet. Aufgrund der Regelung in § 253 Abs. 1 HGB (Ansatz von Rückstellungen zum **Erfüllungsbetrag**) werden bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsverpflichtung zukünftig erwartete Rentensteigerungen (2,00 % p.a.) berücksichtigt.
46. Die **Abzinsung** erfolgt mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, wie er von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekanntgegeben wird. Der laufzeitadäquate Abzinsungssatz beträgt zum Stichtag 1,78 %, während sich nach den bis zum 31. Dezember 2015 anzuwendenden Regelungen ein laufzeitadäquater Abzinsungssatz als durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre von 1,44 % ergeben hätte. Aufgrund der Abzinsung mit einem höheren Zinssatz ist die Pensionsrückstellung dadurch zum Bilanzstichtag um T€ 105 niedriger. In Höhe dieses Betrages besteht nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB eine Ausschüttungssperre.
47. Die **sonstigen Rückstellungen** entsprechen in ihrer Höhe dem nach kaufmännischen Grundsätzen notwendigen Erfüllungsbetrag und sind ausreichend bemessen.
48. Bezüglich der von dem Verein angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz HGB) verweisen wir im Übrigen auf die Ausführungen im Anhang. Wesentliche Änderungen der Bewertungsgrundlagen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

49. Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur:

	Anlage- vermögen	Flüssige Mittel	Sonstige Aktiva	Eigen- kapital	Ifr. Fremd- kapital	kfr. Fremd- kapital	Bilanz- summe
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
2022	117	9.932	1.279	6.979	2.303	2.046	11.328
2021	166	10.247	1.083	6.888	2.058	2.550	11.496
2020	181	9.381	1.310	6.962	2.040	1.870	10.872

Component	2022	2021	2020
Anlagevermögen	117	166	181
Flüssige Mittel	9.932	10.247	9.381
Sonstige Aktiva	1.279	1.083	1.310
Eigenkapital	6.979	6.888	6.962
Ifr. Fremdkapital	2.303	2.058	2.040
kfr. Fremdkapital	2.046	2.550	1.870
Bilanzsumme	11.328	11.496	10.872

Die **Bilanzsumme** des BVI ist im Berichtsjahr um T€ 168 (1,5 %) gesunken.

Beim **Anlagevermögen** (T€ 117) handelt es sich um als Sachanlagen ausgewiesene Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€ 115) und immaterielle Vermögensgegenstände (T€ 2).

Die **flüssigen Mittel** belaufen sich auf T€ 9.932. Neben einem Kassenbestand zum Stichtag i. H. v. T€ 2, handelt es sich bei den flüssigen Mitteln um Guthaben bei Kreditinstituten, die im Berichtsjahr um T€ 315 gesunken sind.

Die **sonstigen Aktiva** (T€ 1.279) vermehrten sich im Berichtsjahr um T€ 196. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 173) sowie der Publikationen (T€ 46).

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf T€ 159 und setzt sich aus diversen vorab bezahlten Rechnungen zusammen.

Bei dem **langfristigen Fremdkapital** (T€ 2.303) handelt es sich ausschließlich um Pensionsrückstellungen, die unter Verwendung der versicherungsmathematischen Bemessungsgrundlagen der unmittelbaren Versorgungszusagen gemäß Gutachten der Firma Mercer Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, vom 9. März 2023 um T€ 246 gestiegen sind.

Das **kurzfristige Fremdkapital** ist im Berichtsjahr um T€ 504 auf T€ 2.046 gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf eine vollständige Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern im Wert von T€ 604 zurückzuführen.

Finanz- und Liquiditätslage

50. Die Planung und Steuerung der Finanz- und Liquiditätslage erfolgen auf Basis des Etats des BVI, der laut § 11 der Satzung von der Geschäftsführung zusammen mit dem Vorstand im dritten Quartal aufgestellt, der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese für das jeweils kommende Jahr verabschiedet wird. Darüber hinaus wird der Mitgliederversammlung eine aktuelle Gegenüberstellung der tatsächlichen Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres mit dem geplanten und von den Mitgliedern in der vorangegangenen Versammlung genehmigten Etat vorgelegt. Auf dieser Grundlage werden die entsprechenden Gelddispositionen bzw. Anlageentscheidungen getroffen.

Zum 31. Dezember 2022 und während des Geschäftsjahres war die **Zahlungsbereitschaft** des Vereins jederzeit gegeben. Auch nach dem Bilanzstichtag sind keine Anzeichen für wesentliche Veränderungen der Liquiditätslage erkennbar geworden.

51. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf T€ 3.430.

Ertragslage

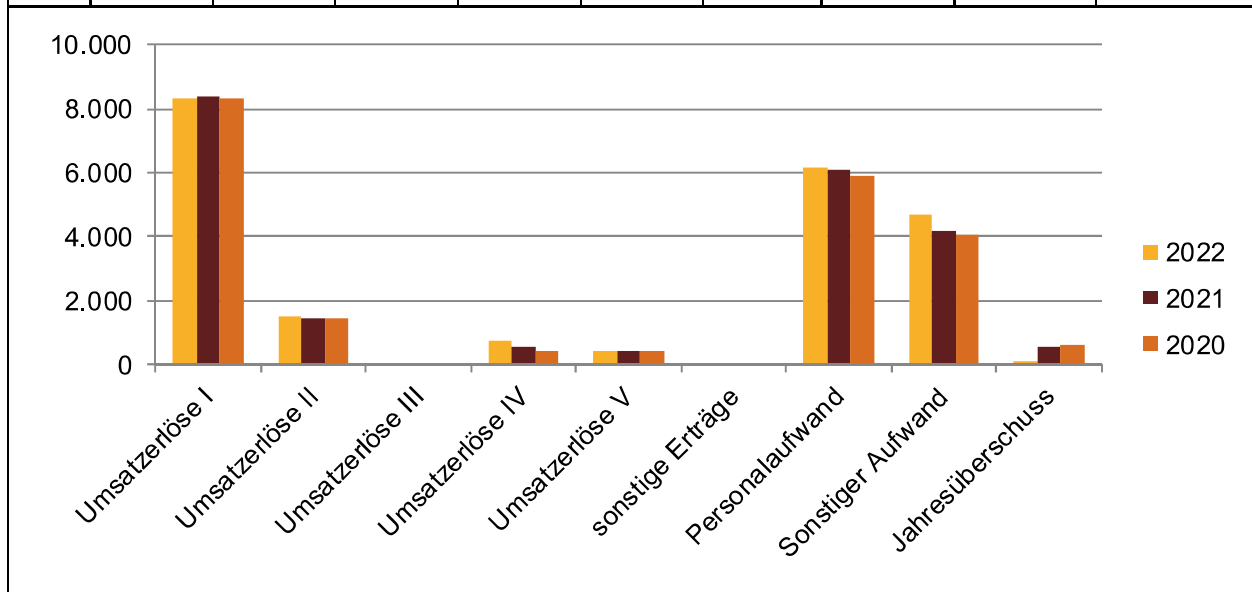
52. Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordneten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 ergeben unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen folgendes Bild:

	2022	2021	Ergebnisveränderung	
	T€	T€	T€	%
Erlöse	10.958	10.783	175	1,6
Verminderung (Erhöhung) des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-46	7	-53	-757,1
Sonstige betriebliche Erträge	-2	36	-38	-105,6
Summe Erträge	10.910	10.826	84	0,8
Materialaufwand	-10	-67	57	-85,1
Personalaufwand	-6.161	-6.118	-43	0,7
Abschreibungen	-78	-65	-13	20,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.527	-3.994	-533	13,3
Summe Aufwendungen	-10.776	-10.244	-532	5,2
Zinserträge	0	1	-1	-100,0
Zinsaufwand	-43	-52	9	-17,3
Zinsergebnis	-43	-51	8	-15,7
Ergebnis nach Steuern	91	531	-440	-82,9
Jahresüberschuss	91	531	-440	-82,9

Einzelheiten zu den Ertragskomponenten sind dem Erläuterungsteil zu entnehmen.

53. Analyse der Ertragslage:

	Umsatzerlöse I	Umsatzerlöse II	Umsatzerlöse III	Umsatzerlöse IV	Umsatzerlöse V	sonstige Erträge	Personalaufwand	Sonstiger Aufwand	Jahresüberschuss
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
2022	8.300	1.513	30	711	403	-2	6.161	4.703	91
2021	8.368	1.442	60	518	395	44	6.118	4.178	531
2020	8.321	1.419	40	409	399	13	5.925	4.072	604



Der Jahresüberschuss (T€ 91) ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 440 gesunken. Dies ist vor allem auf gestiegene sonstige betriebliche Aufwendungen zurückzuführen.

54. In Bezug auf die Beitragssysteme des BVI sowie der BVI-Ombudsstelle haben wir uns jeweils die Beitragsberechnungen geben und erläutern lassen. Für einzelne Mitglieder haben wir die Berechnungen plausibilisiert. Darüber hinaus haben wir uns für eine gezielte Stichprobe von Mitgliedern die Beitragsbescheide geben lassen und überprüft, ob diese mit den Berechnungen übereinstimmen. Unsere Prüfung ergab keine Beanstandungen. Insgesamt halten wir die Beitragssysteme des BVI und der BVI-Ombudsstelle für angemessen.
55. Für die Prüfung zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben wir Einzelaufstellungen eingesehen und diese plausibilisiert. Im Rahmen unserer Prüfung verschiedener Ertrags- und Aufwandspositionen konnten wir uns anhand von Belegen davon überzeugen, dass die gebuchten Beträge dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind. Darüber hinaus haben wir uns erläutern lassen, inwiefern Personalkosten einzelner Mitarbeiter dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden. Wir kommen zu dem Ergebnis, dass die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb den Geschäftsverlauf adäquat abbildet.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Frankfurt am Main, den 23. Juni 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Simon Boßhammer
Wirtschaftsprüfer



ppa. Anton Bubnov
Wirtschaftsprüfer

